



www.mariavonmagdala.ch

Statuten

Art. 1: Name

Unter dem Namen «Verein Maria von Magdala» (nachfolgend als «Verein» bezeichnet) besteht ein wohltätiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist vollumfänglich und ausschliesslich gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand befindet sich in Aarau. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

Art. 3: Neutralitätserklärung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine politische Aktivität im Sinne der Unterstützung von Initiativen oder Referenden aber auch Einfluss auf die Meinungsbildung im Sinne von Wahlempfehlungen oder Parolen ist ausgeschlossen.

Art. 4: Ziel & Zweck

- a.) Der Verein setzt sich für Menschen weiblichen Geschlechts ein, welche in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Dies geschieht durch kostenlose Beratung und die Gewährung von finanzieller Unterstützung. Ziel ist, dass Hilfesuchende so rasch als möglich wieder für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommen können und schuldenfrei sind.
- b.) Bei finanziellen Schwierigkeiten werden oft die Krankenkassenprämien gemäss KVG und/oder die Steuern nicht mehr bezahlt oder es wird Sozialhilfe bezogen. Durch das Engagement gemäss a.) will der Verein die Krankenkassen und die staatlichen Behörden entlasten und somit der gesamten Gesellschaft einen Dienst erweisen.
- c.) Der Vorstand bestimmt reglementarisch die Ausnahmen, in welchen Menschen nicht weiblichen Geschlechts Unterstützung gemäss a.) gewährt wird.
- d.) Der Vorstand prüft Hilfesuchende nach eigenem Ermessen auf das Vorliegen eines Suchtverhaltens, welche die Person in ihrer Erwerbsfähigkeit und in ihrer finanziellen Unabhängigkeit stark einschränkt. Liegt ein solches vor, so darf der Verein nur Unterstützung gewähren, welche das Ziel eines rasch erfolgenden Entzuges und einer Entwöhnung haben. Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit der Klinik SGM Langenthal zusammen. Die hilfesuchende Person, der Verein und die Klinik SGM Langenthal erarbeiten gemeinsam ein Konzept, um der hilfesuchenden Person langfristig zu helfen. Ziel ist eine langfristige Stabilität und eine vollständige Abstinenz des massgebenden Suchtmittels.

Art. 5: Bereicherungsverbot

- a.) Gewährt der Verein Darlehen, so verzichtet in jedem Fall auf einen Zins. Vorbehalten bleiben Schulden, welcher der Verein für Hilfesuchende

Verein Maria von Magdala, c/o Pierre Singer, Buchserstrasse 71, 5000 Aarau

rechtlich eintreibt. Der hier geltend gemachte Verzugszins ist jedoch vollumfänglich dem Hilfesuchenden zu erstatten, selbst dann, wenn die Forderung an den Verein zediert worden ist.

- b.) Der Verein verwendet seine Einnahmen im Grundsatz vollumfänglich für finanzielle Unterstützung Hilfesuchender gemäss Art. 4 dieser Statuten. Davon ausgenommen ist die Bildung einer finanziellen Reserve um die Unterstützung Hilfesuchender auch bei fehlenden Einnahmen gewährleisten zu können. Die Reserve darf den Betrag von CHF 1'000'000 nicht überschreiten.
- c.) Erzielt der Verein Überschüsse zur Reservenbildung, obwohl die Höchstgrenze der Reserven gemäss a.) bereits erreicht ist, so behandelt der Verein die Überschüsse gleich, wie Gewinne und Kapital im Falle einer Auflösung gemäss Art. 20 zu behandeln sind.
- d.) Eine Auszahlung von Geldbeträgen oder die Gewährung von geldwerten Vorteilen an die Mitglieder ist vollumfänglich ausgeschlossen. Alle Mitglieder, welche aktiv für den Verein tätig sind, erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und haben weder Anspruch auf Lohn, noch auf einen Ersatz eventueller Spesen.
- e.) Gerät ein Vereinsmitglied in finanzielle Not und beansprucht Hilfe vom Verein, so ist der Verein dazu verpflichtet, dem Vereinsmitglied die gleiche Hilfe zukommen zu lassen, wie Hilfesuchenden gemäss Art. 3 und unter den gleichen Beschränkungen. Finanzielle Unterstützung darf jedoch ausschliesslich in der Form von Darlehen erfolgen. Für die Dauer des Bestehens des Darlehens ist die Mitgliedschaft suspendiert und das Mitglied darf an keinen Vereinsgeschäften mehr teilhaben.
- f.) Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, jede Art von Zuwendungen von Aussenstehenden strikt abzulehnen, sofern diese nicht als finanzielle Spenden zugunsten des Vereins gelten und dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Verstösst ein Vereinsmitglied gegen diese Bestimmung, so handelt es gegen diese Statuten und nicht im Sinne des Vereins. In diesem Fall lehnt der Verein die Haftung für diesen Verstoß vollumfänglich ab. Der Vorstand ahndet den Verstoß anhand der Schwere. Bei leichter und mittlerer Schwere kann eine Verwarnung ausgesprochen, welche im Wiederholungsfall einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat. In jedem Fall auszuschliessen sind Mitglieder bei schweren Verstössen.

Art. 6: Mittel und Buchführung

Zur Verwirklichung seiner Ziele stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a.) Mitgliederbeiträge (CHF 7.00 pro Jahr und Mitglied)
- b.) Spenden von Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern
- c.) Vermächtnisse von Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 7: Organe

Nachfolgend werden die Organe des Vereins vollständig und abschliessend aufgezählt. Einzig auf das Organ der Ombudsstelle darf der Verein verzichten, wenn eine Mehrheit der Mitglieder hierzu jährlich ihr Einverständnis gibt. Eine genauere Beschreibung der Organe erfolgt im in entsprechenden in der Aufzählung genannten Artikel:

- a.) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese besteht aus allen anwesenden, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedern. Nur der Mitgliederversammlung steht es zu, Vereinsbeschlüsse zu fällen. Einzig die Verein Maria von Magdala, c/o Pierre Singer, Buchserstrasse 71, 5000 Aarau

schriftliche Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder in Form einer Urabstimmung kommt einem Vereinsbeschluss gleich und gilt ebenfalls als solcher. (Artikel 6-10)

- b.) Die laufenden Geschäfte des Vereins besorgt der Vorstand. Er ist in seinem Handeln an diese Statuten und an Vereinsbeschlüsse gebunden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung oder den Mitgliedern jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist uneingeschränkt möglich. (Artikel 11-13)
- c.) Zur Kontrolle der Vereinsfinanzen ernennt der Vorstand für die Dauer eines Jahres ein in Aarau ansässiges und vom Verein unabhängiges Treuhandunternehmen zur Revisionsstelle. Eine wiederholte Ernennung der gleichen Firma zur Revisionsstelle ist uneingeschränkt möglich. (Artikel 14-15)
- d.) Zur Förderung einer produktiven, friedlichen und stabilen Vereinskultur steht dem Verein eine Ombudsstelle zur Verfügung. Die Ombudsstelle beaufsichtigt und berät den Vorstand, steht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und dem Verein andererseits vermittelnd zur Stelle und überwacht die Einhaltung der Statuten. Die Ombudsstelle kann nur Empfehlungen abgeben und ist nicht weisungsbefugt. (Artikel 16)

Art. 8: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Die Mitgliederversammlung fällt Vereinsbeschlüsse und wählt den Vorstand. Darüber hinaus stehen ihr alle Kompetenzen zu, welche nicht Kraft dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- b.) Die Mitgliederversammlung nimmt einmal jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz und den Bericht der Revisionsstelle ab.
- c.) Die Mitgliederversammlung entlastet (Décharge) den Vorstand und die Revisionsstelle jeweils nachträglich für das vergangene Geschäftsjahr.
- d.) Die Mitgliederversammlung beschliesst Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- e.) Die Mitgliederversammlung kann jedes Organ abberufen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.

Art. 9: Verzicht auf Durchführung einer Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Erfüllung von Aufgaben gemäss a) bis d) auch der Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder übertragen und in Form einer schriftlichen Urabstimmung durchgeführt werden. Dies darf bei d.) nur erfolgen, wenn das antragstellende Mitglied damit einverstanden ist oder der Antrag an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden müsste.

Art. 10: Einberufung und Anträge der Mitgliederversammlung

Hat der Vorstand nichts anderes beschlossen, so tritt die Mitgliederversammlung jeweils einmal jährlich am 1. Sonntag nach Pfingsten in den Seminarräumlichkeiten der Reformierten Kirchgemeinde Aarau zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung tritt zudem ebenfalls zusammen (ausserordentlich), falls entweder der Vorstand dies beschliesst oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss oder Einreichung des Begehrens einberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der vorläufigen Traktanden erfolgen brieflich oder per elektronischer Post an alle

Verein Maria von Magdala, c/o Pierre Singer, Buchserstrasse 71, 5000 Aarau

Mitglieder. Sie werden durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage im Voraus dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen im Wortlaut beiliegen. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung brieflich oder per elektronischer Post eingereicht werden, sind auf die abschliessende Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen, die dann versandt wird. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um eine blosser Anfrage, so entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Behandlung.

Art. 11: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand über das weitere Verfahren. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Die Mitgliederversammlung kann interessierte Aussenstehende zu Versammlungen zulassen. Der Vorstand entscheidet über den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Über die Verhandlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Der Vorstand

Der Vorstand besteht ausschliesslich aus einem oder mehreren von der Mitgliederversammlung oder den Mitgliedern gewählten Vereinsmitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl sein. Ein Vorstandsmitglied trägt die Bezeichnung „Geschäftsführerin“ bzw. „Geschäftsführer“ und führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen, vertritt den Verein gegenüber Dritten und gegenüber der Öffentlichkeit (Medien) und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand erlässt Reglemente gemäss Vorgabe dieser Statuten oder auf seinen Beschluss hin. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so ist dieses automatisch „Geschäftsführerin“ bzw. „Geschäftsführer“ und besitzt automatisch alle Befugnisse des Vorstandes. Einzig für Zeichnungsbefugnisse, alle Reglemente sowie die Ernennung der Revisionsstelle bedarf es zusätzlich zum Vorstandbeschluss eines bestätigenden Vereinsbeschlusses. Setzt der Vorstand sich nur aus einem Mitglied zusammen, so finden die nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt die „Geschäftsführerin“ bzw. der Geschäftsführer den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse entweder bei Zusammenkunft oder auch auf dem Zirkularweg fällen, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählen. Der Vorstand kann die Aufgaben, welche im Kraft dieser Statuten zustehen, teilweise oder vollumfänglich an die Geschäftsführung delegieren. Ein vom Vorstand zu erlassendes Reglement regelt die Einzelheiten.

Art. 13: Zwingende Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand legt die Zeichnungsbefugnisse in reglementarischer Form fest und ist befugt, im Namen des Vereins juristische Schritte zu unternehmen und Versicherungen für den Verein abzuschliessen. Darüber hinaus ist der Vorstand zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,

Verein Maria von Magdala, c/o Pierre Singer, Buchserstrasse 71, 5000 Aarau

die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen (Soforthilfe) sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 18.

Art. 14: Notstandsmassnahmen

Der Vorstand erstellt ein Reglement mit Notstandsmassnahmen für den Fall, dass er aus welchen Gründen auch immer handlungsunfähig ist oder ihm keine Mitglieder mehr angehören. Es gelten folgende zwingenden Vorschriften:

- a.) Die Vollstreckung der Notstandsmassnahmen obliegt der Ombudsstelle.
- b.) Ist keine Ombudsstelle vorhanden, so betraut der Vorstand ein beliebiges Mitglied mit dem Vollzug der Notstandsmassnahmen.
- c.) Die Ombudsstelle bzw. das in b.) genannte Mitglied, erhalten ihre Notstandsvollmachten ausschliesslich und unverzüglich mit der Handlungsunfähigkeit oder dem Erlöschen des amtierenden Vorstandes.
- d.) Die Notstandsvollmachten gemäss c.) dienen einzig und allein dem Ziel, die Integrität des Vereins wiederherzustellen. Ein anderer Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Ist der Vorstand wieder statutengemäss bestellt, so enden die Notstandsvollmachten unverzüglich.

Art. 15: Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Funktion, im Sinne der demokratischen Gewaltentrennung, unabhängig von Vorstand und Mitgliederversammlung die Vereinsfinanzen zu prüfen und somit die Integrität des Vereins gegenüber Aussenstehenden sicherzustellen. Die Revisionsstelle wird vom Vorstand für ein Jahr ernannt. Es muss sich hierbei um ein Treuhandunternehmen mit Sitz in der Region Aarau handeln, welches vom Verein und seinen Mitgliedern unabhängig ist. Die Revisionsstelle bestätigt ihre Ernennung durch eine schriftliche Annahmeerklärung. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Teilnahme der Revisionsstelle an den Mitgliederversammlungen ist nicht notwendig. Eine erneute Ernennung als Revisionsstelle ist uneingeschränkt möglich.

Art. 16: Die Ombudsstelle

Die Ombudsstelle besteht aus einer Person, der Ombudsfrau bzw. dem Ombudsmann und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl stehen ausschliesslich Vereinsmitglieder zur Verfügung, welche die Funktion einer «Geschäftsführerin» bzw. eines «Geschäftsführers» innegehabt hatten. Die Wahl der Ombudsstelle erfolgt auf Lebenszeit. Vorbehalten bleibt Artikel 8 e.) Auf die Ombudsstelle kann durch Vereinsbeschluss jeweils für ein Jahr verzichtet werden. Eine Wiederholung des Verzichtes ist uneingeschränkt möglich.

Art. 17: Mitgliedschaft und Stimmrecht

Mitglieder des Vereins können ausschliesslich natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, nämlich eine einfache Stimme bei Abstimmungen sowie bei Wahlen (aktives Wahlrecht) und zusätzlich das Recht, gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, dessen Lebenspartner/in oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Jedes Mitglied kann Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, und denen es nicht zugestimmt hat, innert Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

Art. 18: Eintritt, Austritt oder Ausschluss

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn der Mitgliederbeitrag bezahlt ist, vorbehaltlich eines anderslautenden Entscheides des Vorstandes. Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils stillschweigend um ein Jahr. Ein Austritt hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrags ausscheidender Mitglieder bleibt für das laufende Jahr geschuldet. Ein Mitglied kann durch den Vorstand provisorisch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Ermahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Statuten oder Vereinsbeschlüsse missachtet oder dem Ansehen des Vereins schadet. Das Mitglied ist über den provisorischen Ausschluss in Kenntnis zu setzen und hat danach während 30 Kalendertagen Zeit, gegen den Entscheid Einspruch bei der Ombudsstelle oder bei deren Fehlen beim Vorstand zu erheben. Bis zur endgültigen Entscheid durch die Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes suspendiert. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und endgültig.

Art. 19: Haftung

Für die Verbindlichkeiten sowie für eventuelle Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein schliesst zum Schutz von Drittpersonen und seines Vereinsvermögens eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 20: Statutenänderung und Auflösung

Für die Statutenänderung oder Auflösung ist zwingend eine ausschliesslich zu diesem Zweck einzuberufende und ausserordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Entscheide werden mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder gefällt. Die Auflösung erfolgt zudem zwingend, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand auch trotz Notstandsmassnahmen nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Ausschüttung an die Mitglieder oder andere Personen ist ausgeschlossen.

Art. 21: Annahme

Diese Statuten sind von der konstituierenden Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) vom 7. Juli 2019 in Aarau genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sollten diese Statuten in eine andere Sprache übersetzt werden, so ist die deutsche Fassung massgebend.

Aarau, den 7. Juli 2019

Pierre Singer, Geschäftsführer